



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen



HSPV NRW, Albert-Hahn-Straße 45, 47269 Duisburg

Der Präsident des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Rechtsausschuss
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Per E-Mail an:

RA@landtag.nrw.de

anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/590

A14

Abteilung Duisburg
Studienort Duisburg
Albert-Hahn-Straße 45
47269 Duisburg

Prof. Dr. Christoph
Johannisbauer
christoph.johannisbauer@hspv.nrw.de
www.hspv.nrw.de

Tel.: 0203 9350-4422

02.06.2023

Seite 1 von 19

**Anhörung von Sachverständigen des Rechtsausschusses
am 13. Juni 2023**

**Einsatz von ChatGPT im Justizbereich
– Vorlage 18/1022 –**

Sehr geehrter Herr Präsident Kuper,
sehr geehrter Herr Vorsitzender des Rechtsausschusses Dr. Pfeil,
sehr geehrte Mitglieder des Rechtsausschusses,

für die Einladung zu der vorgenannten Anhörung bedanke ich mich und nehme auf Basis des übersandten Fragenkatalogs vorab wie folgt Stellung:

1. In welchem rechtlichen Verhältnis stehen die „richterliche Unabhängigkeit“ des Art 97 GG und das Recht jeden Einzelnen auf den „gesetzlichen Richter“ Art 101 I 1 GG bzgl. der Verwendung von ChatGPT oder einer vergleichbaren KI-Software durch die Justiz?

Vorbemerkung: Um das rechtliche Verhältnis von ChatGPT zu dem in der Frage genannten Justizgrundrecht des Art. 101 I GG sowie dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit gemäß Art. 97 GG klären zu können, sollen zunächst die Funktionsweise und die Einsatzmöglichkeiten von ChatGPT knapp erläutert werden. Darauf aufbauend wird der Einsatz von ChatGPT differenziert nach den verschiedenen Funktionen und Aufgabenbereichen in der Justiz betrachtet („wo und wie“) und rechtlich bewertet. Insofern sind die wesentlichen Aspekte des Einsatzes von ChatGPT im Justizbereich unter Frage 1 zusammengefasst, auf die im Folgenden häufig Bezug genommen wird.

ChatGPT ist ein GPT-Sprachmodell ("Generative Pre-trained Transformer"). Es basiert auf der Transformer-Architektur. Dabei handelt es sich um ein sogenanntes

neuronales Netz, das zur Sprachverarbeitung eingesetzt wird. Die Grundlage für den erzeugten („generative“) Inhalt liegt in der Verarbeitung der Benutzereingaben durch das künstliche neuronale Netz, das bereits vorab trainiert („pre-trained“) wurde.¹ Die Algorithmen, die die Software generieren, wurden zunächst mit einer Vielzahl von Beispieltextrn, die im Internet und in Bibliotheken verfügbar sind, trainiert, um die Wahrscheinlichkeit von Wortfolgen zu berechnen und sich selbstständig weiterzuentwickeln.² Ausgehend von einer Eingabe generiert ChatGPT einen Satz, der auf Annahmen darüber basiert, welches nächste Wort am wahrscheinlichsten ist.

Solche Systeme werden auch als "Large Language Models", abgekürzt „LLM“, bezeichnet, da sie eine große Anzahl von Trainingsdaten verwenden.³ Der Datensatz, mit dem das System trainiert wurde, besteht aus Milliarden von Wörtern und Sequenzen und ermöglicht es, die Muster und Strukturen der menschlichen Sprache sehr präzise zu erlernen und Texte zu erzeugen, die denen eines Menschen täuschend ähnlich sind (sogenannter ELIZA-Effekt).⁴ Um das Ergebnis zu verbessern, wurde die Software auch von menschlichen Trainern geschult, die die Ergebnisse bewerten.⁵ Durch dieses Feedback von Menschen „lernt“ die KI, welche Antworten Menschen in der Regel erwarten. Die Antworten der KI (sog. "output") ergeben sich somit aus einer wahrscheinlichen Wortfolge, die aus den Wörtern der Eingabe (sog. "prompt") errechnet wird.⁶ LLMs erlauben zum Teil auch akustische oder visuelle Eingaben, da diese in der Regel leicht in Text umgewandelt werden können.⁷

LLMs sind hierbei im Stande, eine Vielzahl von textbasierten Aufgaben zu bewältigen, und können daher allgemein in verschiedenen Bereichen eingesetzt werden, in denen eine (teil-)automatisierte Textverarbeitung und/oder -produktion stattfinden soll.⁸

Beim Einsatz von ChatGPT oder vergleichbarer KI-Software durch die Justiz können verschiedene einfach-gesetzliche und – wie in der Frage aufgeworfen – auch verfassungsrechtliche Normen berührt sein.

Gemäß Art. 97 I GG sind Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Art. 101 I 2 GG bestimmt zudem, dass niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen

¹ Krone, Urheberrechtlicher Schutz von ChatGPT-Texten?, RD 2023, 117 (117); Möller-Klapperich, ChatGPT und Co. – aus der Perspektive der Rechtswissenschaft, NJ 2023, 144 (145).

² Möller-Klapperich, ChatGPT und Co. – aus der Perspektive der Rechtswissenschaft, NJ 2023, 144 (145).

³ Wehde, Regulierung von Large Language Models in DSA und AIA-E, MMR Aktuell 2023, 455171.

⁴ Wehde, Regulierung von Large Language Models in DSA und AIA-E, MMR Aktuell 2023, 455171.

⁵ Siehe <https://openai.com/blog/chatgpt> (zuletzt abgerufen am 24. März 2023).

⁶ Möller-Klapperich, ChatGPT und Co. – aus der Perspektive der Rechtswissenschaft, NJ 2023, 144 (145).

⁷ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Große KI-Sprachmodelle Chancen und Risiken für Industrie und Behörden, S. 5; abrufbar unter:

https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/KI/Grosse_KI_Sprachmodelle.pdf

⁸ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Große KI-Sprachmodelle Chancen und Risiken für Industrie und Behörden, S. 5.

werden darf. Dabei geht die Verfassung implizit davon aus, dass Richterinnen und Richter nur natürliche Personen sein können.⁹ Diese Festlegung wird u.a. in den §§ 1, 5, 9, 27 Deutsches Richtergesetz (DRiG) auf einfach-gesetzlicher Ebene auch nachvollzogen.¹⁰ So werden nach § 27 I DRiG Richterinnen und Richter „auf Lebenszeit“ ernannt.¹¹ Auch die einzelnen gerichtlichen Verfahrensordnungen, wie z.B. die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), gehen davon aus, dass der Richter eine natürliche Person ist. So heißt es in § 5 I VwGO „Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und aus den Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern in erforderlicher Anzahl.“ Absatz 3 differenziert weiter: „Die Kammer des Verwaltungsgerichts entscheidet in der Besetzung von drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern, soweit nicht ein Einzelrichter entscheidet.“

Seite 3 von 19

Daraus folgt zunächst ganz schlicht, dass eine KI-Software wie ChatGPT jedenfalls kein Richter sein kann.

Dies schließt jedoch nicht per se aus, dass der menschliche Richter bzw. die Justiz als solche Werkzeuge wie ChatGPT zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwenden darf.

LLMs wie ChatGPT können sehr vielfältig eingesetzt werden. Konkrete Anwendungsfelder von LLMs wie ChatGPT sind z.B. bezogen auf die Justiz – **zunächst losgelöst von ihrer rechtlichen Zulässigkeit** – vor allem: allgemeine Textbearbeitung (z.B. Rechtschreib- und Grammatikprüfung, Paraphrasierung, Entitätenextraktion, d.h. Markierung von Begriffen im Text und Zuordnung zu ihrer Klasse: z.B. Düsseldorf → Ort; Verwaltungsgericht → Institution), Textzusammenfassung, Übersetzung und insbesondere allgemein Textgenerierung, d.h. das Verfassen von Dokumenten (z.B. einfache Schreiben wie z.B. Ladungen, Terminmitteilungen, ggf. anspruchsvollere Schreiben wie z.B. Aktenvermerke oder Verfügungsentwürfe).

Bei der Beurteilung von Künstlicher Intelligenz in Form von LLMs ist – auch in der Justiz – eine systematische Betrachtungsweise angezeigt. Ausgehend von der Funktion bzw. Stellung innerhalb der Justiz sind die verschiedenen Tätigkeiten und Aufgaben daraufhin zu untersuchen, ob ein Einsatz von KI-Software im oben beschriebenen Sinne überhaupt sinnvoll erscheint, technisch umsetzbar und auch rechtlich zulässig ist.

Eine Systematisierung könnte funktionsbezogen – hier nicht abschließend – wie folgt aussehen:

⁹ U.a. Francken, Roboter als Richter in arbeitsgerichtlichen Verfahren, NZA 2023, 536 (537), Bernzen, Roboter als Richter?, RDJ 2023, 132 (134); Enders, Einsatz künstlicher Intelligenz bei juristischer Entscheidungsfindung, JA 2018, 721 (723); v. Stein, Reformprojekt: Digitaler Arbeitsgerichtsprozess, NZA 2021, 1057 (1062).

¹⁰ v. Stein, Reformprojekt: Digitaler Arbeitsgerichtsprozess, NZA 2021, 1057 (1062).

¹¹ Enders, Einsatz künstlicher Intelligenz bei juristischer Entscheidungsfindung, JA 2018, 721 (723).

Stufe 1: Einfache Assistenzaufgaben

Seite 4 von 19

Auf der niedrigsten Einsatzstufe würde das LLM ausschließlich für Assistenzaufgaben, quasi als Arbeitshilfe der Richterinnen und Richter, der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, ggf. auch der Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten, der Justizfachangestellten und Justizfachwirte eingesetzt.

Denkbar sind u.a. folgende Tätigkeiten

- Zusammenfassung von Akteninhalten, Aufsätzen oder Urteilen mittels entsprechender Eingabe „prompts“
- tabellarische Aufbereitung
- Anonymisierung von Texten
- allgemeiner Schriftverkehr
- Textvervollständigung von Stichwörtern
- Recherche in juristischen Datenbanken und entsprechende Datenanalyse (ggf. über API-Schnittstelle)
- Internet-Recherchen zu Sachverhalten (ab GPT-4 hat ChatGPT Zugriff auf das Internet)

Dies wäre vergleichbar mit der Rechtschreib- und Grammatikprüfung im Textverarbeitungsprogramm „word“ oder der Recherche unmittelbar bei den großen juristischen Datenbanken „beck-online“ oder „juris“. Im Übrigen hat der Softwareanbieter Microsoft bereits angekündigt mit dem Produkt „Microsoft 365 Copilot“, das in Anwendungen wie beispielsweise Word, Teams, Outlook, Power Point oder Excel integriert ist, die Fähigkeiten von ChatGPT direkt bei den Programmen mit einzubinden.¹²

Nimmt ChatGPT keine Aufgaben rechtsprechender Gewalt wahr, sondern – wie beschrieben – bloße Assistenzfunktionen, ist der Einsatz auch verfassungsrechtlich unbedenklich.¹³

Allerdings bestehen einfach-gesetzliche Grenzen hinsichtlich des Datenschutzes bei der Eingabe personenbezogener Daten der Prozessbeteiligten in das LLM. Für die oben genannten Tätigkeiten ist die Eingabe personenbezogener Daten jedoch in der Regel nicht erforderlich, so dass der Einsatz dann insgesamt rechtlich unbedenklich ist.

Stufe 2: Erstellung einfacher Schreiben

Auf der zweiten Einsatzstufe würde das LLM einfache, d.h. wenig komplexe bzw. standardisierte Schreiben erstellen, die als Vorlage/Entwurf zur weiteren

¹² Siehe: <https://news.microsoft.com/de-de/wir-stellen-vor-microsoft-365-copilot/>.

¹³ Vgl. hierzu auch: Grundlagenpapier der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz (2022), S. 7; abrufbar unter: https://oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/download/184474/Beschluss_der_74._Jahrestagung_zum_Einsatz_kuenstlicher_Intelligenz_KI_und_algorithmischer_Systeme_in_der_Justiz.pdf.

Ergänzung/Überarbeitung durch Richter, Rechtspfleger, ggf. auch Urkundsbeamte sowie Justizfachangestellte und – wirte dienen.

Seite 5 von 19

Denkbar sind z.B. folgende Tätigkeiten

Erstellung einfacher Schriftstücke wie prozessbegleitende Verfügungen, einfache Vermerke, Ladungen, Fristverlängerungen, Anforderungen von Akten, Streitwertfestsetzungen, etc.

Der praktische Nutzen wird allerdings eher begrenzt sein, da die Justiz – wie alle größeren Institutionen – derzeit bereits weitgehend mit Mustertexten bzw. Textbausteinen arbeitet.

Auch hier bestehen einfach-gesetzliche Grenzen hinsichtlich des Datenschutzes. Im Gegensatz zu Stufe 1 wird es bei der Nutzung von ChatGPT für diesen Tätigkeitsbereich in der Regel erforderlich sein, personenbezogene Daten einzugeben, um ChatGPT sinnvoll nutzen zu können.

Soweit personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO in ChatGPT eingegeben werden, hat der Verantwortliche die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten.¹⁴ „Verantwortlicher“ für die Gewährleistung des Datenschutzes ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die das System verwendet, vgl. Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Insbesondere ist eine Erlaubnis zur Verarbeitung nach Art. 6 I DSGVO erforderlich. Die Einwilligung des Betroffenen ist zwar allgemein eine wichtige Grundlage für die Datenverarbeitung, vgl. Art. 6 I lit. a DSGVO.¹⁵ Die Befugnis zur Datenverarbeitung in der Justiz basiert jedoch in der Regel nicht auf der Zustimmung der Parteien, da die Bedingungen für eine Zustimmung nach Art. 4 Nr. 11 DSGVO und Art. 7 II DSGVO nicht erfüllt sind und diese auch jederzeit gemäß Art. 7 III 1 DSGVO widerrufen werden könnte.¹⁶ Für den Einsatz von ChatGPT durch die Justiz ist Art. 6 I lit. e DSGVO relevanter. Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten auch dann rechtmäßig, wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt. Art. 6 I lit. e DSGVO kann jedoch nur in Verbindung mit einer Rechtsgrundlage im Unionsrecht oder nationalen Recht Geltung beanspruchen. Sie wird insbesondere im nationalen Recht durch die jeweiligen gerichtlichen Verfahrensordnungen definiert.¹⁷ Daher sind Gerichte berechtigt, alle Daten einer Partei, einschließlich ihrer Schriftstücke, Anhänge usw. zu sammeln, aufzunehmen und zu verarbeiten.

Normadressaten sind jedoch nur die Verantwortlichen, denen eine solche Aufgabe übertragen wurde. Mögliche dritte Empfänger der Daten werden von der Vorschrift

¹⁴ Mohn, Dürfen Arbeitnehmer ChatGPT zur Erledigung ihrer Aufgaben einsetzen? NZA 2023, 538 (549).

¹⁵ Siehe hierzu: Busche: Einführung in die Rechtsfragen der künstlichen Intelligenz JA 2023, 441 (446):

¹⁶ BeckOK BGB/Zehlein, 66. Ed. 1.5.2023, BGB § 535 Rn. 189.

¹⁷ BeckOK BGB/Zehlein, 66. Ed. 1.5.2023, BGB § 535 Rn. 189.

gerade nicht erfasst.¹⁸ Dies betrifft dann die Nutzung als Trainingsdaten durch das Unternehmen OpenAI.

Seite 6 von 19

Weitere bedeutende Grundsätze der DSGVO sind die Rechtmäßigkeit, die Verarbeitung nach Treu und Glauben sowie die Transparenz der Datenverarbeitung.¹⁹ Personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO müssen in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden (Art. 5 I lit. a DSGVO). Bei Black-Box-Modellen – wie ChatGPT – ist es aufgrund der Verflechtung und Vielschichtigkeit (neuronale Netze) in der Regel nicht mehr möglich, die innere Funktionsweise des Modells nachzuvollziehen. Dies kollidiert ggf. mit dem Transparenzgebot (Art. 5 I lit. a DSGVO) und ist bislang nicht hinreichend geklärt. Daneben gelten die Grundsätze der Zweckbindung (Art. 5 I lit. b DSGVO) und der Datenminimierung (Art. 5 I lit. c DSGVO).²⁰ Zu beachten sind auch die Betroffenenrechte nach Art. 13-15 DSGVO, insbesondere Art. 13 II lit. f DSGVO (Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten beim Betroffenen) und Art. 15 I lit. h DSGVO (Auskunftsrecht des Betroffenen).

Erfolgt die Datenverarbeitung nicht innerhalb der Europäischen Union oder findet eine Datenübermittlung in ein Drittland statt, ist gemäß Art. 44 ff. DSGVO ebenfalls sicherzustellen, dass das von der Datenschutzgrundverordnung vorgegebene Schutzniveau eingehalten wird.

Insgesamt verbleiben damit derzeit deutliche rechtliche Risiken bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ChatGPT. Es bleibt zu hoffen, dass die Bemühungen der nationalen und europäischen Datenschutzbehörden hier mehr Klarheit schaffen. Insofern wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

Darüber hinaus ist absehbar, dass sich die großen deutschen Rechtsdatenbanken wie „beck-online“ oder „juris“ den neuen Möglichkeiten der KI öffnen werden, so dass datenschutzrechtliche Bedenken in Zukunft möglicherweise entschärft werden können.

Im Übrigen ist durchaus auch ein justizeigenes LLM denkbar, das mit den Daten der Rechtsprechungsdatenbank NRWE²¹ und anderen justizinternen Daten- und Dokumentensammlungen trainiert werden könnte. Entsprechende Softwareanbieter hierfür, quasi als Insellösung, wird es mit hoher Wahrscheinlichkeit bald auf dem Markt geben. In diese Richtung geht auch das auf dem 2. Digitalgipfel am 25.05.2023 beschlossene Forschungsprojekt, in dem Nordrhein-Westfalen und Bayern ein speziell auf die Bedürfnisse der Justiz

¹⁸ BeckOK DatenschutzR/Albers/Veit DS-GVO Art. 6 Rn. 39.

¹⁹ Mohn, Dürfen Arbeitnehmer ChatGPT zur Erledigung ihrer Aufgaben einsetzen? NZA 2023, 538 (549).

²⁰ Mohn, Dürfen Arbeitnehmer ChatGPT zur Erledigung ihrer Aufgaben einsetzen? NZA 2023, 538 (549).

²¹ Siehe <https://www.justiz.nrw/BS/nrwe2/index.php..>

zugeschnittenes Sprachmodell ("Generatives Sprachmodell der Justiz") entwickeln und erproben sollen.²²

Seite 7 von 19

Stufe 3: Erstellung komplexer Dokumente als Entscheidungsvorschlag

Die Erstellung komplexer Dokumente mit Hilfe von LLM, die als Entscheidungsvorschlag für die weitere Bearbeitung durch den Richter oder Rechtspfleger dienen, nähert sich stark dem Kernbereich der rechtsprechenden Tätigkeit an.

Denkbar sind beispielsweise folgende Tätigkeiten

- Erstellen von Beschluss- und Urteilsentwürfen (Tenor, Tatbestand, rechtliche Würdigung)
- Erstellen von Anträgen und Klageschriften im Rahmen der Rechtsantragsstelle

Der Richter oder Rechtspfleger kontrolliert, ändert, verwirft oder folgt dem Vorschlag des LLM (ggf. zunächst ohne Begründung, später mit Begründungspflicht).

Zwar ist ChatGPT nach ersten Tests²³ durchaus in der Lage auf Rechtsfragen, plausibel klingende Antworten in einem menschenähnlichen Schreibstil zu geben. Bei alltäglichen juristischen Laienfragen auch durchaus mit erstaunlich brauchbaren Ergebnissen. Tests mit juristischen Fachfragen oder einfachen Kurzfällen aus der Lehre haben jedoch gezeigt, dass ChatGPT teilweise falsche und häufig unbrauchbare und ungenaue Antworten liefert.²⁴

Dies hängt zum einen mit der mangelnden Qualität des aktuellen Trainingsmaterials von ChatGPT in Bezug auf die deutsche Rechtsmaterie zusammen. OpenAI nennt zwar keine Quellen für die Trainingsdaten, es ist aber davon auszugehen, dass die klassischen umfangreichen juristischen Datenbanken wie „beck-online“ oder „juris“ nicht dazu gehören, da sie eben nicht frei im Internet verfügbar sind. Stehen diese nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung, kommt es zum sogenannten „Overfitting“. Dies bedeutet, dass das Modell zu viele Freiheiten hat und sich daher nur an den spezifisch eingespeisten Daten orientiert.²⁵

²²https://www.justiz.nrw/JM/Presse/PresseJM/2023_05_26_PM_JuMiKo_kuenstliche_Intelligenz/index.php.

²³ Vgl. zu den Tests: Johannsbauer, ChatGPT im Rechtsbereich – erste Erfahrungen und rechtliche Herausforderungen bei der Verwendung künstlich generierter Texte, MMR-Aktuell 2023, 455537, beck-online.

²⁴ Vgl. zu den Ergebnissen: Johannsbauer, ChatGPT im Rechtsbereich – erste Erfahrungen und rechtliche Herausforderungen bei der Verwendung künstlich generierter Texte, MMR-Aktuell 2023, 455537, beck-online.

²⁵ Dreyer/Schmees, Künstliche Intelligenz als Richter?, CR 2019, 758 (760); Winkelmann, Entscheidungsfindung durch künstliche Intelligenz in der Justiz, LTZ 2022, 163, (165).

Hier könnte es in Zukunft Verbesserungen geben, sobald die genannten Verlage ihre Daten mittels KI aufbereiten. Dies wird dann aber wahrscheinlich nicht über den Dienst von ChatGPT, sondern jeweils als eigenständiges Werkzeug erfolgen.

Seite 8 von 19

Zum anderen beruhen die Antworten bzw. Ergebnisse von ChatGPT – wie eingangs bereits angesprochen – nicht auf einem echten Verständnis der Fragen bzw. Inhalte, sondern vereinfacht ausgedrückt auf sprachlichen Wahrscheinlichkeiten. Es stellt sich daher ganz allgemein die Frage, ob Systeme wie ChatGPT grundsätzlich technisch geeignet sind, Entwürfe für Gerichtsentscheidungen zu generieren.

Wie bereits ausgeführt lernt ChatGPT durch mehrstufiges Training auf Basis von Millionen Texten, welche Wortfolgen grammatikalisch und inhaltlich am besten zur eingegebenen Frage oder Aufgabe passen. Richtig und falsch, ethisch korrekt oder fragwürdig ergeben sich bloß daraus, in welchem Anteil diese Informationen in ihren Trainingsdatensätzen enthalten waren.²⁶ Wichtige Trainingsdaten sind hierfür insbesondere bereits ergangene Urteile in gleichgelagerten Fällen. Inhaltlich können sich diese aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit unterscheiden. Richtern steht im Rahmen der Gesetzesbindung ein Ermessenspielraum und damit das Recht für individuelle Wertungen zu.²⁷ Dieser Wertungsfreiraum erzeugt innerhalb der Trainingsdaten ein Rauschen.²⁸ Hierunter werden Entscheidungsspielräume verstanden, die beim maschinellen Lernen zu Verkomplizierungen und Fehlern führen.²⁹ Zudem entstehen inhaltliche Fehler bei jeder Anpassung des materiellen Rechts oder der Änderung der bisherigen Rechtsprechung bis neue Trainingsdaten vorliegen und ausgelesen wurden.³⁰

Insofern scheitert der beschriebene Einsatz von ChatGPT auf dieser Ebene (derzeit noch) an den fehlenden Fähigkeiten und der mangelnden Qualität der Ergebnisse.

Vielleicht wird sich die KI in Zukunft so weit entwickeln, dass sie in einfachen und standardisierten Rechtsfällen einen brauchbaren Entscheidungsvorschlag erstellen kann, der dann vom Richter geprüft und ggf. übernommen wird. Dann würde sich die Frage stellen, ob ein solcher Einsatz von ChatGPT und die Übernahme des Entscheidungsvorschlags durch den Richter rechtlich zulässig wäre. Aktuell ist dies indes eine rein akademische Frage.

Teilweise wird die Verwendung von KI auf dieser Stufe kritisch gesehen. Das Grundlagenpapier der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des

²⁶ Nadja Podbregar, Wie korrekt ist ChatGPT? abrufbar unter:

<https://www.scinexx.de/dossierartikel/wie-korrekt-ist-chatgpt/>.

²⁷ Maunz/Dürig/Jachmann-Michel, GG Kommentar, 89. EL Oktober 2019, Art. 95 Rn. 14; Winkelmann, Entscheidungsfindung durch künstliche Intelligenz in der Justiz, LTZ 2022, 163, (165).

²⁸ Dreyer/Schmees, Künstliche Intelligenz als Richter?, CR 2019, 758 (760); Winkelmann, Entscheidungsfindung durch künstliche Intelligenz in der Justiz, LTZ 2022, 163, (165).

²⁹ Winkelmann, Entscheidungsfindung durch künstliche Intelligenz in der Justiz, LTZ 2022, 163, (165) m.w.N.

³⁰ Winkelmann, Entscheidungsfindung durch künstliche Intelligenz in der Justiz, LTZ 2022, 163, (165).

Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz vom Mai 2022 spricht in diesem Bereich von einer „Grauzone“. Eine Grauzone eröffnet sich hiernach, soweit in der Justiz eine Unterstützung durch KI weder zur Entscheidung i.S.d. Rechtsspruchs noch zur Erleichterung von Formalien zum Einsatz kommen soll, sondern das System entscheidungsvorbereitend in den Rechtsprechungsbereich hinein wirkt.³¹ Das Grundlagenpapier weist für den Einsatz lernender bzw. datenbasierter Systeme – zu denen ChatGPT zählt – darauf hin, dass keine Verantwortung für Sachentscheidung übernommen werden kann, wenn der Prozess der Entscheidungsfindung nicht mehr nachvollziehbar ist und Prozesse nicht mehr hinreichend überblickt werden können („Black Box“).³²

Seite 9 von 19

Die beschriebene mangelnde Nachvollziehbarkeit ist lernenden bzw. datenbasierten Systemen wie ChatGPT indes immanent, da die generierten Texte aus Wahrscheinlichkeitsberechnungen resultieren. Insofern kann im Gegensatz zu einem rein determinierten, statischen bzw. rein regelbasierten System keine bis ins Detail nachvollziehbare Entscheidungslogik vorgelegt werden.³³

Neben dieser Intransparenz bestehen weitere Risiken bei der Verwendung von LLMs zur Erstellung komplexer Entscheidungsentwürfe.

Die Qualität der Trainingsdaten der Modelle hat einen großen Einfluss auf die Ergebnisse. Generative KI spiegelt die Daten und damit auch die Voreingenommenheit (Bias) der Daten, auf denen sie trainiert wurde. Das bedeutet auch, dass generative KI voreingenommen sein kann und manchmal unerwünschte und sachlich falsche Inhalte erzeugt.³⁴

Es besteht auch die Möglichkeit, dass Richter einem so genannten "automation bias" unterliegen, d.h. sie haben ein übermäßiges Vertrauen in die Richtigkeit der vom automatisierten System generierten Ergebnisse.³⁵ Dieses Vertrauen könnte dazu führen, dass sie die Ergebnisse ungeprüft übernehmen.³⁶ Darüber hinaus könnte es zu einem "default effect" kommen, bei dem die Richter dazu neigen, sich den Ergebnissen des automatisierten Systems anzuschließen, da der Aufwand, von diesen Ergebnissen abzuweichen, zu groß und mit dem Risiko einer Fehlentscheidung verbunden wäre.³⁷ Inwieweit diese beiden Effekte in der Justiz auftreten würden, ist allerdings noch nicht hinreichend erforscht.³⁸

³¹ Grundlagenpapier der Arbeitsgruppe Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz (2022), S. 7.

³² Grundlagenpapier der Arbeitsgruppe Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz (2022), S. 8; a.A. zur Bewertung der „Black-Box-Problematik“: Lorse, Entscheidungsfindung durch künstliche Intelligenz, NVwZ 2021, 1657, {1662}.

³³ Grundlagenpapier der Arbeitsgruppe Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz, S. 7.

³⁴ Berge: IT and more: Generative Künstliche Intelligenz, WPg 2023, 607, (609).

³⁵ Datenethikkommission, Gutachten der Datenethikkommission, 2019, S. 213, abrufbar unter: <https://beck-link.de/555vy>.

³⁶ Bernzen, Roboter als Richter?, RDi 2023, 132, (137).

³⁷ Datenethikkommission, Gutachten der Datenethikkommission, 2019, S. 213.

³⁸ Bernzen, Roboter als Richter?, RDi 2023, 132, (137).

Trotz der genannten Risiken sollte sich die Justiz möglichen zukünftigen Einsatzmöglichkeiten von KI – auch bei der Erstellung von Entscheidungsvorschlägen – nicht grundsätzlich verschließen. Solange der menschliche Richter unter Flankierung weiterer Schutzmaßnahmen³⁹ das letzte Wort hat, kann der Einsatz verfassungsgemäß ausgestaltet werden.

Zu diesen begleitenden Schutzmaßnahmen gehört die Sensibilisierung der Richter für die oben genannten automatischen Übernahmeeffekte⁴⁰ und die Schulung der Richter in Bezug auf die Schwächen und die Funktionsweise von LLM.⁴¹ Auch sollten die „prompts“, d.h. die Eingabeaufforderungen standardisiert werden und/oder die Justizbeschäftigten zu den Auswirkungen verschiedener Eingaben geschult werden.

Darüber hinaus könnten diese Systeme so gestaltet werden, dass der automatischen Übernahme ihrer Ergebnisse entgegengewirkt wird. Beispielsweise könnten die Ergebnisse mit einem Hinweis versehen werden, dass der Richter dennoch verpflichtet ist, eine eigene Prüfung der Sach- und Rechtslage vorzunehmen.⁴²

Der Richter darf hierbei nicht – auch nicht mittelbar durch ein erhöhtes Arbeitspensum –⁴³ an den Entscheidungsentwurf gebunden sein und sich auch nicht daran gebunden fühlen.

Im Übrigen sollte die Erstellung von Entscheidungsentwürfen durch LLM zunächst nur im Rahmen von Pilotprojekten der Justiz in möglichst standardisierten Fällen (z.B. Fluggastrechte) erprobt werden.

Generell sollten Anwendungsfälle immer unter Abwägung von Nutzen und Risiko identifiziert werden. Entscheidend ist, dass je nach Risikoprofil des jeweiligen Anwendungsfalls geeignete Maßnahmen ergriffen werden.⁴⁴ Wichtig ist dabei die Zusammenarbeit zwischen Juristen und Informatikern, um die jeweils notwendigen Kompetenzen für die Umsetzung und Bewertung zu bündeln.

Wichtig ist die Überwachung und Kontrolle der Nutzung von generativer KI. Dabei geht es um die kontinuierliche Evaluierung der Funktionalität der eingesetzten Systeme und der eingebauten Sicherheitsmaßnahmen. Die Ergebnisse der KI müssen einer Qualitätssicherung unterzogen werden, bevor sie in Folgeprozessen eingesetzt werden.⁴⁵

³⁹ In diesen Sinne auch: Bernzen, Roboter als Richter?, RDi 2023, 132, (137); Guckelberger/Starosta, Rechtsschutzgarantie als Taktgeber für die Digitalisierung der Justiz, DRiZ 2020, 22 (24),

⁴⁰ Bernzen, Roboter als Richter?, RDi 2023, 132, (137).

⁴¹ Bernzen, Roboter als Richter?, RDi 2023, 132, (137).

⁴² Bernzen, Roboter als Richter?, RDi 2023, 132, (137); Nink, Justiz und Algorithmen, S. 426.

⁴³ Grundlagenpapier der Arbeitsgruppe Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz, S. 12.

⁴⁴ Berge: IT and more: Generative Künstliche Intelligenz, WPg 2023, 607, (609).

⁴⁵ Berge: IT and more: Generative Künstliche Intelligenz, WPg 2023, 607, (609).

Derzeit ist diese Art der Textgenerierung durch LLMs – wie bereits ausgeführt – indes rein theoretischer Natur.

Stufe 4: KI als unabhängiger Richter

Auf der letzten Stufe entscheidet die KI den Rechtsfall und erstellt auf Basis der Schriftsätze und des Sitzungsprotokolls das Urteil oder den Beschluss ohne weitere menschliche Kontrolle.

Abgesehen von den begrenzten Fähigkeiten heutiger KI-Textgeneratoren in diesem Bereich und den eher zweifelhaften zukünftigen Möglichkeiten wäre ein solcher Einsatz – wie eingangs bereits klargestellt – verfassungswidrig.

Der Wunsch nach dem Richter als Subsumtionsautomat ist freilich nicht neu. Schon Montesquieu formulierte: „Les juges de la nation ne sont que la bouche qui prononce les paroles de la loi“.⁴⁶ Demnach treffen Richter keine eigene Entscheidung, sondern sprechen lediglich das Ergebnis aus, das bereits im Gesetz selbst angelegt und quasi zwingend vorgegeben ist.⁴⁷

Diese Vorstellung ist aber unstreitig nicht realisierbar. In die menschliche Entscheidungsfindung fließen auch ethische, moralische und soziale Aspekte ein, die von einer nur auf Wahrscheinlichkeiten programmierten KI nicht einfach abgebildet werden können. Richterinnen und Richter treffen Einzelfallentscheidungen, die - basierend auf einer Normanwendung,⁴⁸ die historische, soziologische, philosophische, ökonomische und politische Bezüge einbezieht - Gültigkeit beanspruchen.⁴⁹ Sie treffen Entscheidungen in einem durch juristische Methoden rationalisierten Prozess, der jedoch durch eine holistische Perspektive geprägt und durch unterbewusst ablaufende Heuristiken und ethische Wertungen hinterfragt wird.⁵⁰

Um auch atypischen Fällen gerecht zu entscheiden, benötigen Richterinnen und Richter insbesondere die Fähigkeit, ein bei formaler Regelanwendung zunächst korrekt erscheinendes Entscheidungsergebnis wieder in Frage zu stellen.⁵¹ Dazu sind sie in der Lage, weil sie neben den relevanten Informationen des Falles auch weitere Informationen, wie z.B. neue gesellschaftliche Entwicklungen, berücksichtigen. So können sie erkennen, dass es einer Korrektur im Entscheidungsprozess bedarf, die dann methodisch über eine verfassungskonforme Auslegung oder über eine teleologische Reduktion des vom Wortlaut der Norm eröffneten Anwendungsbereichs der einschlägigen Normen erreicht wird.⁵²

⁴⁶ Montesquieu, De l'Esprit de Lois, 1748, XI. Buch, Kap. VI.

⁴⁷ Eingehend hierzu: Gless/Wohlers, Subsumtionsautomat 2.0 - Künstliche Intelligenz statt menschlicher Richter?, S. 155.

⁴⁸ Buchholtz, Legal Tech - Chancen und Risiken der digitalen Rechtsanwendung, JuS 2017, 955, (956).

⁴⁹ Gless/Wohlers Subsumtionsautomat 2.0 - Künstliche Intelligenz statt menschlicher Richter? S. 152.

⁵⁰ Gless/Wohlers, S. 160.

⁵¹ Gless/Wohlers, S. 160.

⁵² Gless/Wohlers, S. 160.

Die Richterinnen und Richter haben typischerweise unbestimmte Rechtsbegriffe auszufüllen, Ermessensentscheidungen auf ihre Verhältnismäßigkeit zu überprüfen und auch Rechtsfortbildung zu betreiben – „und manchmal müssen sie vielleicht sogar Gnade vor Recht ergehen lassen.“⁵³

2. Besteht die Gefahr, dass Urteile von Richtern und Beschlüsse von Rechtspflegern in Zukunft vollständig durch ChatGPT gefertigt werden und nähern wir uns damit der Gefahr eines „Robo-Jugdes“?

Es ist unwahrscheinlich, dass sich die Justiz in naher Zukunft dem Szenario eines vollständig automatisierten "Robo-Judges" annähern wird. Die menschliche Entscheidungsfindung berücksichtigt auch ethische, moralische und soziale Aspekte, die nicht einfach von einer KI abgebildet werden können. Menschliche Beteiligung und juristischer Sachverstand bleiben daher unverzichtbar, um eine gerechte und angemessene Justiz zu gewährleisten. Darüber hinaus sprechen neben den derzeitigen technischen Hürden auch verfassungsrechtliche Gründe eindeutig gegen den Einsatz von KI. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

3. In dem Artikel: WISSEN, Freitag, 17. März 202, Artikel ¼, „KI - Bald intelligenter als ein Mensch?“ heißt es: „Jedenfalls macht GPT-4 nochmals Fortschritte bei Aufgaben, die auch der Vorgänger GPT-3.5 schon konnte. So schnitt GPT-4 bei akademischen Tests teilweise deutlich besser ab. Bei einigen, etwa einem juristischen Test, lag seine Leistung im besten Zehntel der menschlichen Testteilnehmer.“ Was bedeutet dies für die Arbeit von Gerichten, Verwaltungen, Rechtspflegern, etc. in Zukunft?

Der zitierte Artikel ist im Internet nicht (mehr) frei verfügbar. Vermutlich handelt es sich aber um das amerikanische „The Bar-Exam“, eine Zulassungsprüfung für Rechtsanwälte.⁵⁴ Berichte über das Bestehen von (Hochschul-)Prüfungen gibt es inzwischen aus fast allen Fachbereichen. Neben juristischen Prüfungen scheinen auch alle möglichen medizinischen Prüfungen (z.B. „United States Medical Licensing Exam“) und auch wirtschaftswissenschaftliche Prüfungen von LLMs bestanden worden zu sein. Angesichts der Datenmenge und der rasanten Entwicklung ist dies nicht verwunderlich. Da LLMs speziell dafür entwickelt wurden, Strukturen der menschlichen Sprache zu erlernen und daraus Text zu erzeugen, sind sie für textbasierte Prüfungen geradezu prädestiniert.

Die Konsequenz daraus - aber dies nur am Rande - sollte sein, über Sinn, Inhalt und Aussagekraft solcher Prüfungen nachzudenken. Insofern muss über zukunftsorientierte Bildung einschließlich zeitgemäßer Prüfungen auf allen Ebenen neu nachgedacht und diskutiert werden.

⁵³ Gless/Wohlers, S. 152.

⁵⁴ Abstract unter: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4389233; detaillierte Ergebnisse unter: [delivery.php \(ssrn.com\)](https://papers.ssrn.com/delivery.php).

Echte Lebenssachverhalte mit echten Menschen und komplexen Sachverhalten lassen sich auch nicht einfach mit Fällen oder Fragen aus dem Lehrbetrieb vergleichen. Insoweit haben diese Ergebnisse für die Praxis wenig Aussagekraft.

Bezogen auf die Fragestellung bedeutet die Entwicklung, dass Gerichte, Verwaltungen, Rechtspfleger etc. die Fähigkeiten der LLMs nutzen sollten, gleichzeitig aber auch die technischen und rechtlichen Grenzen der Systeme verstehen lernen und entsprechend handeln sollten. Insofern wird auch hier auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

4. Die Forderungen nach einer „Charta der Robotik“ geht zurück auf einen Bericht des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik (2015/2103(INL)) vom 27.1.2017 (A8-0005/2017), dort heißt es: „Der für das Gebiet der Robotik vorgeschlagene ethische Verhaltenskodex schafft die Grundlagen für die Ermittlung, Aufsicht und Einhaltung der ethischen Grundsätze bereits von der Planungs- und Entwicklungsphase an.“ Was bedeutet dies für die Entwicklung von KI Systemen und die Verwendung durch die Justiz und die Verwaltung?

Der Bericht des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik (2015/2103(INL)) vom 27.01.2017 (A8-0005/2017) befasst sich mit zivilrechtlichen (Haftungs)- Regelungen im Bereich der Robotik.⁵⁵ Die Forderung nach einer „Charta der Robotik“ hat daher aus Sicht des Verfassers zumindest keinen unmittelbaren Bezug zur Entwicklung von KI-Systemen und deren Einsatz in Justiz und Verwaltung

5. "KI darf den Menschen nicht ersetzen", Der deutsche Ethikrat äußert sich in seinem Bericht vom 20.3.2023 zum Verhältnis von Mensch und Maschine – in Schule, Medizin, sozialen Medien und Verwaltung. Auf Seite 249 des Berichts weist der Ethikrat auf die Grundrechtsbindung der öffentlichen Verwaltung hin und der daraus folgenden Anforderungen an die Nutzung der KI durch staatliche Einrichtungen, dort heißt es: „Aufgrund ihrer Grundrechtsbindung sind an staatliche Einrichtungen bei der Entwicklung und Nutzung algorithmischer Systeme hohe Anforderungen in Bezug auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu stellen, um den Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten sowie Begründungspflichten erfüllen zu können.“ Welche rechtlichen Folgen haben diese Aussagen für die Verwendung von ChatGPT oder eines ähnlichen KI-Systems für das Rechtssystem?

⁵⁵ Vgl. hierzu auch Lohmann, Ein europäisches Roboterrecht – überfällig oder überflüssig?, ZRP 2017, 168, (169).

Diese Aussagen des Ethikrates verdeutlichen, dass staatliche Institutionen, insbesondere die Justiz, beim Einsatz von KI-Systemen wie ChatGPT hohen Anforderungen genügen müssen, um den Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten und Begründungspflichten nachzukommen. Dies kann dazu führen, dass zusätzliche flankierende Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, um den ethischen und rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden. Erste Vorschläge hierzu finden sich in den Ausführungen zu Frage 1.

Seite 14 von 19

Im Übrigen kann zu dieser Frage auf den aktuellen Entwurf einer Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (KI-VO-E) verwiesen werden.⁵⁶ Ziel der Verordnung ist es, einen einheitlichen Rechtsrahmen für vertrauenswürdige künstliche Intelligenz zu schaffen und das Vertrauen der EU-Bürgerinnen und -Bürger in KI-Technologien zu stärken. Der Verordnungsvorschlag verfolgt einen horizontalen, risikobasierten Ansatz, bei dem je nach Risiko der KI-Anwendung für die europäischen Grundrechte höhere oder niedrigere Anforderungen z.B. an Sicherheit oder Transparenz gestellt werden.⁵⁷ LLMs wie ChatGPT sind nach dem Entwurf als sogenannte Hochrisiko-KI einzustufen, die hohen technischen und organisatorischen Anforderungen genügen muss.

Wörtlich heißt es dazu im Entwurf

„Bestimmte KI-Systeme, die für die Rechtspflege und demokratische Prozesse bestimmt sind, sollten angesichts ihrer möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die individuellen Freiheiten sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht als hochriskant eingestuft werden. Um insbesondere den Risiken möglicher Verzerrungen, Fehler und Undurchsichtigkeiten zu begegnen, sollten KI-Systeme, die Justizbehörden dabei helfen sollen, Sachverhalte und Rechtsvorschriften zu ermitteln und auszulegen und das Recht auf konkrete Sachverhalte anzuwenden, als hochriskant eingestuft werden. Diese Einstufung sollte sich jedoch nicht auf KI-Systeme erstrecken, die für rein begleitende Verwaltungstätigkeiten bestimmt sind, die die tatsächliche Rechtspflege in Einzelfällen nicht beeinträchtigen, wie die Anonymisierung oder Pseudonymisierung gerichtlicher Urteile, Dokumente oder Daten, die Kommunikation zwischen dem Personal, Verwaltungsaufgaben oder die Zuweisung von Ressourcen.“⁵⁸

Zu den betroffenen Grundrechten heißt es weiter

⁵⁶ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz - Gesetz über Künstliche Intelligenz - und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union v. 21.4.2021, COM (2021) 206 final, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52021PC0206>.

⁵⁷ Bomhard/Merkle, Europäische KI-Verordnung, RDi 2021, 276, (282).

⁵⁸ Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz - Gesetz über Künstliche Intelligenz, Rn. 40.

„Die Verpflichtung zu Vorabtests, Risikomanagement und menschlicher Aufsicht werden die Achtung auch anderer Grundrechte erleichtern, da sich so das Risiko, in kritischen Bereichen wie Bildung, Ausbildung, Beschäftigung, wichtige Dienste, Strafverfolgung und Justiz mithilfe der KI falsche oder verzerrte Entscheidungen zu treffen, verringern lässt. Sollten Grundrechte trotzdem noch verletzt werden, werden die betroffenen Personen die Möglichkeit haben, wirksame Rechtsmittel einzulegen, da für Transparenz und Rückverfolgbarkeit der KI-Systeme im Verbund mit starken Ex-post-Kontrollen gesorgt ist.“⁵⁹

Seite 15 von 19

Es bleibt abzuwarten, inwieweit der Entwurf - auch angesichts der jüngsten Entwicklungen - noch angepasst und endgültig verabschiedet wird.

6. Wo sind die ethischen Grenzen des Einsatzes künstlicher Intelligenz bei juristischer Entscheidungsfindung zu finden und durch den Gesetzgeber zu ziehen?

und

7. Wo sind die verfassungsrechtlichen Grenzen des Einsatzes künstlicher Intelligenz bei juristischer Entscheidungsfindung zu finden oder sind diese durch den Gesetzgeber neu zu ziehen?

Auf die Ausführungen zu Frage 1 wird verwiesen.

8. Das Urteil des kolumbianischen Richters Padilla vom 30. Januar 2023 umfasste mit gut 29 % der Entscheidungsgründe Textteile von ChatGPT. Damit waren die Aussagen von ChatGPT nicht die einzigen Entscheidungsgründe, jedoch waren sie ein entscheidender Beitrag zur Entscheidungsfindung. (Vgl. ChatGPT in Colombian Courts, Why we need to have a conversation about the digital literacy of the judiciary, in: <https://verfassungsblog.de/colombian-chatgpt/>) Wie wäre es rechtlich zu bewerten, wenn ein Urteil zu 50 % und mehr, eventuell 100%, der Entscheidungsgründe aus Textteilen von ChatGPT besteht?

Das genannte Urteil des kolumbianischen Richters⁶⁰ zeigt, dass die Frage des Umgangs der Justiz mit LLM-generierten Texten und deren Verwendung eine weltweite Dimension hat. Für die Bundesrepublik Deutschland und ihre Justiz gelten - neben den noch ausstehenden europarechtlichen Vorgaben - die Vorgaben des Grundgesetzes. Konkret zu den einfachgesetzlichen und verfassungsrechtlichen Grenzen der Verwendung von LLM-generierten Texten in gerichtlichen Entscheidungen wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

⁵⁹ Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz - Gesetz über Künstliche Intelligenz, Kontext zum Vorschlag Ziffer 3.5.

⁶⁰ Das in der Frage behandelte Urteil findet sich unter: [sentencia-tutela-segunda-instancia-rad.-13001410500420220045901.pdf \(wordpress.com\)](https://www.wordpress.com/wp-content/uploads/2022/04/sentencia-tutela-segunda-instancia-rad.-13001410500420220045901.pdf).

9. Eignet sich ChatGPT für den Einsatz in der Justiz?

und

Seite 16 von 19

10. Wenn ja, in welchen Bereichen und in welchem Umfang?

und

11. Wenn nein, weshalb nicht?

und

12. Wo sehen Sie mögliche Gefahren und Risiken beim Einsatz solcher und ähnlicher Programme in der Justiz?

Auf die Ausführungen zu Frage 1 wird verwiesen. Dort werden die für den generellen Einsatz von ChatGPT in der Justiz maßgeblichen Aspekte, eine Differenzierung nach den verschiedenen Bereichen bzw. Funktionen und Tätigkeiten sowie die konkrete Ausgestaltung bzw. der Umfang des Einsatzes als Stufenmodell näher erläutert.

13. Wie schätzen Sie die Problematik der Intransparenz und fehlenden Nachvollziehbarkeit solcher Programme ein?

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 5 verwiesen.

14. Welche Potenziale sehen Sie im Einsatz solcher oder ähnlicher Systeme in der Justiz unter welchen Voraussetzungen?

Die Einsatzmöglichkeiten von LLM in der Justiz wurden unter Frage 1 erläutert. Zusammenfassend liegen sie nach dem derzeitigen Stand der Technik und der rechtlichen Zulässigkeit in den genannten Stufen 1 und 2.

15. Wie beurteilen Sie die Nutzung von ChatGPT durch Richterinnen und Richter zum Verfassen von Urteilen?

und

16. Inwieweit wird durch die Anwendung von ChatGPT durch die Richterschaft Grundrechte verletzt?

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

17. Inwieweit ist die Nutzung von ChatGPT, insbesondere die durch ChatGPT generierten Texte, Textkörper, Entscheidungen und sonstigen Resultate, für die Richterschaft transparent und nachvollziehbar?

Derzeit kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob ein Text von einem LLM oder von einem Menschen erstellt wurde. Insofern ist dies auch für die Rechtsprechung nicht transparent und nachvollziehbar.

Der aktuelle Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz sieht zwar teilweise Kennzeichnungspflichten für KI-Systeme vor, die mit Personen interagieren oder scheinbar authentische Inhalte generieren.⁶¹ Nach Art. 52 Abs. 1 KI-VO-E sollen natürliche Personen darüber informiert werden, dass sie mit einem KI-System interagieren, sofern sich dies nicht bereits aus den Umständen und dem Kontext der Nutzung ergibt. Insofern müsste die Firma OpenAI den Nutzer bei der Interaktion mit ChatGPT darauf hinweisen.

Seite 17 von 19

Zu generierten Inhalten wird unter Absatz 3 weiter ausgeführt:

„Nutzer eines KI-Systems, das Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugt oder manipuliert, die wirklichen Personen, Gegenständen, Orten oder anderen Einrichtungen oder Ereignissen merklich ähneln und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrhaftig erscheinen würden („Deepfake“), müssen offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden.“

Nach dem derzeitigen Entwurf besteht eine Kennzeichnungspflicht allenfalls für KI-generierte Bild-, Ton- oder Videoinhalte. KI-generierter Text wird hingegen nicht erwähnt, vgl. auch Art. 1 lit. d KI-VO-E.

Hier stellt sich die grundsätzliche Frage, ob es de lege ferenda einer solchen Transparenzpflicht bedarf? Soll eine Kennzeichnungspflicht nur bei ungeprüfter oder vollständiger Übernahme der Inhalte vorgesehen werden? Wie ist mit Texten umzugehen, die von der KI quasi nur lektoriert oder verbessert werden?

Neben der rechtlichen Dimension einer Kennzeichnung von KI-generierten Texten stellen sich auch ganz praktische Fragen der Transparenz von KI-Inhalten. Computergenerierte Inhalte können von der nächsten Generation von KI-Systemen erneut als Trainingsmaterial verwendet werden, mit der Folge, dass sich etwaige Fehler immer weiter verfestigen.

OpenAI scheint auch bereits mit Wasserzeichen zu experimentieren, die die Erkennung von KI-generierten Texten sicherstellen sollen.⁶² Dabei handelt es sich um ein kryptographisches Verfahren, bei dem Muster aus Wörtern, Buchstaben und Punktierungen in die Texte eingebettet werden.

18. In Anlehnung an Frage Nummer 17: Auf welche Daten, Datensätze und sonstigen Inhalte greift ChatGPT zurück, um solche Texte und sonstigen Resultate wie unter Frage Nummer 3 zu generieren?

ChatGPT wurde mit einer großen Menge von Textdaten trainiert, um Texte zu generieren und Fragen zu beantworten. Diese Trainingsdaten werden mit Hilfe von

⁶¹ Bomhard/Merkle, Europäische KI-Verordnung, RD 2021, 276 (282).

⁶² Wiggers, OpenAI's attempts to watermark AI text hit limits, abrufbar unter: <https://tcrn.ch/3i7ftnw>.

Web-Scraping-Technologien gewonnen, d.h. automatisiert aus Internetquellen.⁶³ Die verwendeten Daten umfassen verschiedene Arten von Inhalten, darunter Bücher, Artikel, Webseiten, Wikipedia-Einträge, Foren, Dialoge und vieles mehr. Das Lernen erfolgt weitgehend ohne menschliche Kontrolle („Unsupervised Learning“).⁶⁴ Aufgrund der Funktionsweise von LLM) kann ChatGPT selbst keine genauen Quellen für die spezifischen generierten Texte angeben, da es sich um eine Aneinanderreihung von Wörtern und Wortteilen nach Wahrscheinlichkeitsberechnungen handelt.

Seite 18 von 19

19. Inwieweit werden die unter Frage Nummer 4 genannten Daten, Datensätze und sonstigen Inhalte aktualisiert und durch wen? Wie werden diese Daten und von wem durch externe schädliche Beeinflussung geschützt?

In Anlehnung an Frage Nummer 3: Bietet ChatGPT mehrere Texte und sonstigen Resultate an mit divergierenden Inhalten zu einer konkreten Anfrage (mithin einer konkreten Nutzung), die transparent und nachvollziehbar sind, mithin der dem Programm anwendenden Richterschaft eine Auswahl zwischen mehreren Texten und sonstigen Resultaten ermöglichen?

Derzeit gibt es eine Echtzeit-Suchmöglichkeit bei ChatGPT über das Abonnement-Modell „ChatGPT Plus“.⁶⁵ Dabei wird wahlweise die Entwicklungsstufe GPT-4 verwendet, die mit der Suchmaschine „Bing“ verknüpft ist. Bei der Version GPT-3.5 basieren die Texte auf Trainingsdaten bis September 2021. Wie die Firma OpenAI oder Dritte diese Daten vor schädlichen Einflüssen von außen schützen, ist dem Verfasser nicht bekannt.

ChatGPT bietet zunächst nur einen Text bzw. ein Ergebnis auf die Eingabe an. Der Benutzer kann jedoch weitere alternative Textvorschläge anfordern. Außerdem liefert ChatGPT auf identische Eingaben unterschiedliche Texte oder Ergebnisse, auch dieses Verhalten der Software erklärt sich aus der oben beschriebenen Funktionsweise von LLMs.

20. Inwieweit werden die zur Nutzung von ChatGPT notwendigen Angaben, aus denen heraus das Programm einen Text generiert, gespeichert (vor allem: wo) und wer hat Zugriff auf diese Informationen? Was passiert mit diesen Daten? Inwieweit bestehen insoweit rechtliche Bedenken, vor allem mit Blick auf Grundrechte und datenschutzrechtliche Vorgaben?

Wo und inwieweit die zur Nutzung von ChatGPT notwendigen Angaben, gespeichert werden, wer Zugriff auf diese Informationen hat sowie was mit diesen Daten passiert, entzieht sich der Kenntnis des Verfassers.

Zu diesem Komplex wurde am 13.4.2023 auf einer Sitzung des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) beschlossen, eine Task Force einzurichten, die sich

⁶³ Pukas, KI-Trainingsdaten und erweiterte kollektive Lizenzen, GRUR 2023, 614.

⁶⁴ Krone, Urheberrechtlicher Schutz von ChatGPT-Texten? RD 2023, 117, (118).

⁶⁵ <https://openai.com/blog/chatgpt-plus>.

mit den Datenschutzbedenken im Zusammenhang mit ChatGPT auseinandersetzen soll.⁶⁶ Auch nationale Datenschutzaufsichtsbehörden haben sich diesbezüglich an OpenAI gewandt. So hat der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit OpenAI aufgefordert, einen Fragenkatalog zur Datenverarbeitung bei ChatGPT zu beantworten.⁶⁷ Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg fordert OpenAI ebenfalls zur Stellungnahme zum Dienst ChatGPT auf.⁶⁸ Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz hat dem Betreiber von ChatGPT, OpenAI, ebenso zum Betrieb von ChatGPT befragt.⁶⁹ Die Aufsichtsbehörden der Länder haben die Fragen, die an OpenAI gerichtet sind, miteinander und mit der Task-Force auf europäischer Ebene abgestimmt. Die Fragen beziehen sich u.a. darauf, ob die Datenverarbeitung den datenschutzrechtlichen Grundprinzipien gerecht wird, ob sie auf einer gültigen Rechtsgrundlage beruht und ob sie für die Betroffenen ausreichend transparent ist. Außerdem wird erfragt, ob die Nutzungsdaten als Trainingsdaten im Rahmen des maschinellen Lernens verwendet werden, welche Quellen für die Auskünfte über Personen genutzt werden und für welche Zwecke (z.B. Profilbildung und Werbung) die Nutzungsdaten gespeichert werden.

Seite 19 von 19

Eine Antwort seitens OpenAI steht nach Kenntnis des Verfassers aktuell noch aus.⁷⁰ Die in der Frage angesprochenen (datenschutz-) rechtlichen Bedenken können sich je nach Antwort und Handhabung seitens OpenAI durchaus ergeben.

02.06.2023

Prof. Dr. Christoph Johannisbauer

⁶⁶ Siehe: https://edpb.europa.eu/news/news/2023/edpb-resolves-dispute-transfers-meta-and-creates-task-force-chat-gpt_en.

⁶⁷ Siehe: <https://datenschutz.hessen.de/presse/hessischer-datenschutzbeauftragter-fordert-antworten-zu-chatgpt>.

⁶⁸ Siehe: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/lfdi-informiert-sich-bei-openai-wie-chatgpt-datenschutzrechtlich-funktioniert/>.

⁶⁹ Siehe: <https://www.datenschutz.rlp.de/de/aktuelles/detail/news/News/detail/lfdi-fragt-zu-chatgpt-nach/>.

⁷⁰ Siehe auch: Buchmann/Panfili: ChatGPT und die DSGVO: Freie Fahrt für freie Bürger? VuR 2023, 161; Woerlein: ChatGPT – „Fortschritt“ durch Künstliche Intelligenz auf Kosten des Datenschutz- und Urheberrechts, ZD-Aktuell, 2023, 01205.